

## **vorhabenbezogener Bebauungsplan 101/3 Heilbronn-Frankenbach „Lückenstraße Flurstück 1201/5“**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 02.06.2025 bis 04.07.2025**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, haben aber keine Anregungen, Bedenken sowie verfahrensrelevante Hinweise abgegeben oder auf die Abgabe einer Stellungnahme ganz verzichtet:

- Deutsche GigaNetz GmbH
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken
- Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Polizeipräsidium Heilbronn
- Vodafone NRW GmbH

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgenden Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

## Behandlung der Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag:

### 1 Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Schreiben vom 10.07.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Gewässerschutz:</u></p> <p>Grundwasserschutz:</p> <p>In der Begründung Ziffer 9.1 und im Textteil Ziffer C. Hinweise Nr: 7 ist die Lage im Trinkwasserschutzgebiet Leinbachtal falsch dargestellt und Bedarf der Korrektur.</p> <p>In den Hinweisen Ziffer C Nr: 6 werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Aus der Sicht des Grundwasserschutzes ist im vorliegenden vorhabenbezogenen B-Plan auf Grund der hydrogeologischen Grundwasserverhältnisse bereits jetzt eine Baugrunduntersuchung im Hinblick auf die großflächige Untergeschoßausbildung im Kluftgrundwasserbereich auszuführen, um eine planungsrechtlich vorgesehene Bebauung belastbar zu ermöglichen.</p> <p><u>Altlasten:</u></p> <p>Im städt. Altlastenkataster sind keine Einträge vorhanden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Die innerörtliche Nachverdichtung wird bodenschutzrechtlich posi-</p>	<p><u>Zu Naturschutz:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zu Gewässerschutz:</u></p> <p>Die Textpassagen wurden jeweils korrigiert. Es handelt sich um eine Wasserschutzgebietszone III A</p> <p>Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur weiteren Beachtung und Veranlassung weitergeleitet. Der Vorhabenträger wird im Zuge des weiteren Bauprozesses vor Beginn der Erdarbeiten ein geologisches Gutachten durchführen lassen.</p> <p>Ergänzend enthält der Bebauungsplan den Hinweis C.7, der auf diese Situation hinweist.</p> <p><u>Zu Altlasten:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Zu Bodenschutz:</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

tiv gewertet. Der Verzicht auf die Bilanzierung (Eingriff-Ausgleich) im Verfahren nach § 13 a BauGB auf Eingriffe nach § 13 a(2) Nr. 4 zu begründen, ist für die derzeit planungsrechtlich nicht überbaubare Fläche nicht nachvollziehbar, dies ist jedoch planungsrechtlich abzuwägen.

### Immissionsschutz:

Beim Verbau von außenliegenden, schallemittierenden Anlagen (Wärmepumpen, Lüftungsanlagen, Klimageräte etc.) ist darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

### Abfall:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung, die Anforderungen des Landesabfallgesetzes sind angemessen berücksichtigt.

### Abwasser:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Da es sich um eine innerstädtische Verdichtung, ist die grundsätzliche Entwässerungsmöglichkeit durch den GEP gewährleistet. Durch die Kleinräumigkeit des Vorhabens ist eine Überforderung des Entwässerungssystems nicht zu befürchten. Durch die Verwendung von versickerungsfähigen

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die planerische Abwägung nach 13 a Abs. 2 Nr. 4, wonach sich ergibt, dass Eingriffe im Plangebiet als „*vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig*“ gelten, ist eine nachvollziehbare und städtebaulich begründete Rechtsgrundlage. Vornehmliches Ziel des sog. beschleunigten Verfahrens ist es, Potentiale der baulichen Innenentwicklung niederschwellig zu aktivieren. Gleichzeitig trifft der Bebauungsplan jedoch diverse Festsetzungen, um eine möglichst gute Integration der Umweltbelange (Eingrünung, Minimierung der Versiegelung, ...) sicherzustellen.

### Zu Immissionsschutz:

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger zur weiteren Beachtung weitergeleitet. Eine Sicherstellung / ein Nachweis wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

### Zu Abfall:

Kenntnisnahme.

### Zu Abwasser:

Kenntnisnahme.

### **Vorgebrachte Stellungnahme**

gen Oberflächenbefestigungen und den Einbau einer Regenwasserzisterne ist eine erforderliche Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück gegeben. Eine schadlose Versickerung von Regenwasser auf dem Grundstück wird wegen der verdichteten Bauweise und den dichten Böden als nicht möglich angesehen und wird daher nicht gefordert.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

## **2 NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken, e-mail vom 13.06.2025**

### **Vorgebrachte Stellungnahme**

Wir haben den v.g. Bebauungsplanentwurf auf unsere Stromversorgungsbelange hin durchgesehen und nehmen wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 101/3 Heilbronn-Frankenbach Lückenstraße Flurstück 1201/5 haben wir keine Einwendungen. Die Versorgung des Grundstückes mit elektrischer Energie kann bis zu einer Leistung von 160 kVA aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz bzw. unserer Trafostation Schafhausstraße erfolgen.

Wir bitten um Beteiligung an der weiteren Planung.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Kenntnisnahme.  
Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger weitergeleitet.

**3 Regierungspräsidium Stuttgart: Raumordnung, Schreiben vom 30.06.2025**

<b>Vorgebrachte Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><u>Raumordnung</u> Aus raumordnerischer Sicht wird die o.g. Planung, die eine Nachnutzung durch ein Mehrfamilienhaus auf einer Brachfläche zum Gegenstand hat, äußerst begrüßt. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S.1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dass ein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 3.2 der Begründung deutlich. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan entspricht mit der zulässigen Art der Nutzung „Mehrfamilienhaus“ dieser Darstellung. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p> <p>Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb überschwemmungsgefährdeter Flächen. Hinsichtlich der Belange der Überflutungs-/Hochwasservorsorge liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor. Die Entsorgungsbetriebe wurden im Verfahren beteiligt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der obligatorische Überflutungsnachweis zu führen.</p>

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

### Landesamt für Denkmalpflege

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form ebenfalls keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht betroffen.

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Mit Rückfragen (an Abt. 8 – Denkmalpflege) wenden Sie sich bitte an:

[ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de](mailto:ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de)

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Kenntnisnahme.

Ein entsprechender Hinweis zum Denkmalschutz ist im Bebauungsplan bereits enthalten.

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.

#### 4 Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 27.06.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>1.1. Geologie</u> Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Löss" und "Frankenbach-Schotter" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologi-</p>	Kenntnisnahme.

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

schen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

### 1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

### 1.3. Bodenkunde

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

### 2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Kenntnisnahme.

Eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde ist im Bebauungsplanverfahren erfolgt. Hierzu wird auf die Ausführungen des Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, unter Ziffer 1. verwiesen.

## Vorgebrachte Stellungnahme

öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

### 2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planun-

## Stellungnahme der Verwaltung

Kenntnisnahme.

Es wurde folgender Hinweis C.7 in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

gen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 2.2 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden.

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Leinbachtal“ (LUBW-Nr. 125-133) wird hingewiesen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

### 2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

### 2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### 3. Landesbergdirektion

#### 3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

#### Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG):  
Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet:  
Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.  
Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.  
Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

### Vorgebrachte Stellungnahme

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

### Stellungnahme der Verwaltung

## 5 Deutsche Telekom, e-mail vom 26.06.2025

### Vorgebrachte Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände/Anregungen:

Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen (*Anm. der Verwaltung: Lageplan ist auf Datenschutzgründen nicht beigefügt*).

Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb bitten wir den Eigentümer um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

### Stellungnahme der Verwaltung

Kenntnisnahme.

Die bestehende Telekommunikationslinie verläuft im Bereich des westlichen Plangebiets, parallel zur Lückenstraße angrenzend. Zur Sicherung der Telekommunikation im Plangebiet und dessen Umgebung wurde in Abstimmung mit der Telekom Deutschland GmbH daher im Bebauungsplan ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten des Trägers der bestehenden Telekommunikationslinie (derzeit Telekom) festgesetzt.

Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Diese Eintragung kann nach Rechtskraft des Bebauungsplanes privatrechtlich erfolgen.

## Vorgebrachte Stellungnahme

im Grundbuch mit dem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:

Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Die Telekommunikationslinien sind bei der Baumaßnahme zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

## Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger bzw. dessen Planer zur Kenntnis und weiteren Beachtung weitergeleitet.

## **Vorgebrachte Stellungnahme**

Sollte es erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

gez.

Henschel

## **Stellungnahme der Verwaltung**